

Hafenordnung

gültig ab 27. August 2008



Hafenordnung für den Kreishafen Rendsburg

Hafen-Betreiber:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH Berliner Str. 2 24768 Rendsburg

Vorbemerkungen:

Diese Hafenordnung gilt für den Kreishafen Rendsburg. Dieser liegt zwischen Kilometer 61,710 und Kilometer 62,524 auf der Nordseite des Nord-Ostsee-Kanals.

Hafenbehörde ist die Landrätin / der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Deren Interessen werden durch den Hafenkapitän wahrgenommen.

Übersicht

- I. Verhalten im Hafen
 - § 1 Grundregel für das Verhalten im Hafen
 - § 2 Verantwortung der Fahrzeugführung
 - § 3 Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen
 - § 4 Beschränkung der Hafenbenutzung
 - § 5 Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen
 - § 6 Meldepflicht
 - § 7 Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen
 - § 8 Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz
 - § 9 Allgemeine Sicherheitsvorschriften
- II. Verkehr
- III. Aufenthalt im ISPS-Bereich
- IV. Besonderheiten aus dem ISPS-Code

I. Verhalten im Hafen

§ 1 Grundregel für das Verhalten im Hafen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.

§ 2 Verantwortung der Fahrzeugführung

Die Führung eines Land- oder Wasserfahrzeuges oder deren Vertretung sowie Personen, unter deren Obhut Land- oder Wasserfahrzeuge stehen, sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.

§ 3 Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen

- (1) Jedermann darf das Hafengebiet und die Hafenanlagen im Rahmen der Widmung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung und des Hafenabgaberechts benutzen, soweit gleiche Rechte anderer oder Sondernutzungsrechte nicht entgegenstehen.
- (2) Die Hafenbehörde ist ermächtigt, Einzelheiten der Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen, die durch die besonderen örtlichen und rechtlichen Verhältnisse bedingt sind, durch generelle Anordnungen (Hafenbenutzungsordnungen) zu regeln.

§ 4 Beschränkung der Hafenbenutzung

Die Hafenbehörde kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb sowie zum Schutz der Umwelt den Aufenthalt von Personen und von Land- oder Wasserfahrzeugen oder die Benutzung von Hafenanlagen und



-einrichtungen vorübergehend einschränken, zeitlich begrenzen oder versagen. Sie handelt dabei möglichst im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage.

§ 5 Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen

- (1) Einer besonderen Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge, die
 - 1. zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht oder nicht mit Sicherheit feststeht, dass ein Brand völlig gelöscht ist,
 - 2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
 - 3. zum Verschrotten bestimmt sind.
 - 4. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBI. 1971 II S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304), und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBI. I S. 1811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBI. I S. 1416), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - 5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
 - 6. undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen oder aufgefischte Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen oder
 - als ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge oder Marineschiffe ohne Schwimmfähigkeitsattest einer oder eines anerkannten Sachverständigen eingesetzt werden.
- (2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführung die Hafenbehörde oder die Polizei oder den Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.
- (4) Fahrzeuge, die durch Handeln oder Unterlassen ihrer Schiffsführung oder ihrer Besatzung oder infolge mangelhafter Beschaffenheit ihrer Ladung Beschädigungen an Hafenanlagen oder Verunreinigungen des Hafengebietes verursacht haben oder gegen die insoweit hinreichender Verdacht besteht, dürfen den Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verlassen.

§6 Meldepflicht

- (1) Von der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigten sind der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Wasserfahrzeuges, spätestens nach Verlassen des letzten Hafens, zu melden:
 - 1. die voraussichtliche Ankunfts- und Liegezeit,
 - 2. der Ankunftstiefgang und der voraussichtliche Abgangstiefgang,
 - 3. die größte Länge und Breite des Wasserfahrzeuges,
 - 4. Antriebsart und besondere Manövriereinrichtungen,
 - 5. Eigenschaften des Wasserfahrzeuges, die für das Einlaufen oder Liegen Sondermaßnahmen erforderlich machen können,
 - 6. Umschlagsbetrieb, Art und Menge der zu ladenden oder löschenden Ladung.

Die Angaben sind vor Ankunft des Wasserfahrzeuges zu berichtigen, wenn sich gegenüber der ersten Meldung Abweichungen ergeben. Die Fahrzeugführung oder deren Bevollmächtigte haben das Wasserfahrzeug rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann bei Schiffen, die nach einem mit ihr abgestimmten Fahrplan verkehren, für die Schiffsmeldung abweichende Regelungen treffen oder ganz auf sie verzichten.

(2) Von der Schiffsführung oder von der von ihr beauftragten Stelle sind unverzüglich nach Schiffsankunft der Hafenbehörde Rechnungsempfänger, Vermessung der Wasserfahrzeuge, Menge und Art der geladenen Ladung und gegebenenfalls die Passagierzahl aufzugeben. Die oder der zur Meldung Bevollmächtigte muss in der Lage sein, ausreichende Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Form der Meldung bestimmt die Hafenbehörde. Sie kann



einzelne Wasserfahrzeuge von der Meldepflicht befreien, wenn eine entsprechende Datenübermittlung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Hafenbehörde kann die Meldepflicht erweitern, einschränken oder auf sie verzichten.

- (3) Die Meldepflicht entfällt für im Inland beheimatete
 - 1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2. Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge,
 - 3. Fischerei- und Sportfahrzeuge und
 - 4. Schleppfahrzeuge, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder die regelmäßig in dem betreffenden Hafen bugsieren.

§ 7 Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen

- (1) Bei erheblichen Störungen des Hafenbetriebs, bei Feuer im Hafengebiet und auf Wasserfahrzeugen sowie bei Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte oder bei Gefahren für die Umwelt hat jede Hafenbenutzerin oder jeder Hafenbenutzer unverzüglich die Hafenbehörde oder die Polizei zu unterrichten. Von Wasserfahrzeugen kann in Notfällen durch ein anhaltendes Schallsignal um Hilfe gerufen werden.
- (2) Ins Wasser gefallene Gegenstände sind von der oder dem Verantwortlichen sofort zu beseitigen. Ist das nicht möglich, so haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Behörden der Polizei unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Beschädigungen an den Hafenanlagen hat die für die Verursachung des Schadens verantwortliche Person unverzüglich der Hafenbehörde oder den Behörden der Polizei anzuzeigen.

§ 8 Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz

- (1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Ladungsrückstände und Abfälle dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Im Übrigen gelten die nationalen und internationalen Entsorgungsvorschriften.
- (2) Im Hafen sind Lärm-, Staub- oder Abgasentwicklungen so

gering wie möglich zu halten. Soweit Gründe der Gefahrenabwehr es erfordern, kann die Hafenbehörde in Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde bei unzumutbaren Lärm-, Staub- oder Abgasemissionen die Einschränkung des Schiffs- und/oder Umschlagbetriebes veranlassen oder bei Unmöglichkeit der Einschränkbarkeit für Fahrzeuge und bewegliches Gerät das Verlassen des Hafens oder die Einstellung des Umschlagsbetriebes anordnen. Die für stationäre Anlagen und andere Fahrzeuge als Wasserfahrzeuge geltenden Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (1) Es ist verboten
 - 1. unbefugt das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
 - die Wasserflächen mit Surfbrettern oder Wassermotorrädern zu befahren.
 - in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert, gelagert oder umgeschlagen werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder sonst mit offenem Feuer oder funkenerzeugenden Geräten zu hantieren,
 - feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verladerückstände und feste Abfälle an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstellen gekennzeichnet sind,
 - 5. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unbefugt ins Hafengebiet einzubringen oder unbefugt im Hafengebiet zu lagern,
 - 6. Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
 - 7. unbefugt Umschlagsflächen zu durchfahren, sich im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
 - 8. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
 - 9. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen.



- 10. eine Eisdecke der Hafengewässer zu betreten,
- 11. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie deren Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
- 12. auf den Verkehrsflächen des Hafengebietes unbefugt Fahrzeuge zu parken oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
- Wasserflächen unmittelbar vor und in den Zufahrten zu den Umschlaganlagen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- (2) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde benötigt, wer beabsichtigt,
 - 1. Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,
 - Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann,
 - 3. Bergungs- oder Taucherarbeiten auszuführen sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen, die geeignet sind, die Sicherheit im Hafen zu beeinträchtigen,
 - 4. Verkehrszeichen, Wegweisungen, Kaibeleuchtungen oder Hinweisschilder für die Hafenbenutzung aufzustellen und
 - 5. Wasserfahrzeuge, Ladungen oder Lagerhallen auszuräuchern oder zu durchgasen. Dies ist im Übrigen nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpferinnen oder Schädlingsbekämpfer zulässig.
- (3) Die Hafenbehörde kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges örtlich und zeitlich beschränken.

II Verkehr

§ 1

Es gelten die Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal entsprechend den Vorgaben des Wasser und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau.

III. Aufenthalt im ISPS-Bereich

Der Aufenthalt innerhalb des ISPS-Bereiches ist nur für im Hafen beschäftigte Personen zulässig. Besucher, Lieferanten, Servicemitarbeiter und Reedereimitarbeiter müssen sich im Hafenamt anmelden bzw. durch ihre Auftraggeber angemeldet werden.

IV. Besonderheiten aus dem ISPS-Code

- § 1

 Der Hafen ist nur zugelassen für Frachtschiffe, die in dem Festgelegten und zertifizierten ISPS Bereich abzufertigen sind.
- § 2
 Schiffe, die nicht dem ISPS-Code unterliegen (z. B. kleine Fahrgastschiffe im Ausflugsverkehr) können außerhalb der ISPS-Anlage entsprechend den Vorgaben des Hafenkapitäns abgefertigt werden.

27.08.2008





Am Kreishafen 6 24768 Rendsburg

Tel. +49 4331 14070

Fax +49 4331 140713

info@kreishafen-rd.de

www.kreishafen-rd.de

Ein Unternehmen der

